

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kanonikus-Michael-Gamper-Werk (in der Folge auch kurz „KMGW“) einerseits und den volljährigen Heimschülern, den Eltern, dem Sorgeberechtigten oder dem Vormund (in der Folge auch kurz „Antragsteller“ oder „Heimschüler“) andererseits. Falls andere Personen als die angeführten zum Unterhalt des Heimschülers verpflichtet sind, zeichnen diese zusammen mit den genannten Personen. Die Unterschrift des zum Unterhalt-Verpflichteten ist auch bei Verträgen mit volljährigen Schülern erforderlich.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Heimordnung in geltender Fassung, der Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme bilden wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Heimvertrages, der durch die Aufnahmeerklärung des KMGW abgeschlossen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Verweis auf Personen so ausgelegt werden soll, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind.

Art. 1 - PRÄMISSEN.

Das KMGW stellt sich, laut seinen Satzungen, die Aufgabe, „... ohne Gewinnstreben die Fürsorge, die Ausbildung, das Studium und die Erziehung der Studierenden der deutschen und ladinischen Volksgruppen Südtirols in christlicher und heimatgetreuer Gesinnung im Geiste des verstorbenen Kanonikus Michael Gamper zu fördern.“

Zu diesem Zweck und in dieser Gesinnung führt es das Schülerheim, in welchem der Heimschüler aufgenommen werden soll.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklären der Heimschüler und seine Eltern bzw. der Sorgeberechtigte oder Vormund ausdrücklich, die christliche und heimatgetreue Gesinnung des KMGWs sowie seine erzieherischen Grundsätze zu akzeptieren.

Art. 2 – VERTRAGSABSCHLUSS, UNTERLAGEN.

2.1.a Einreichfrist für ganzjährige Heimschüler und Tagesheimschüler. Der Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme wird von den Eltern oder dem Sorgeberechtigten oder dem Vormund oder dem volljährigen Heimschüler gestellt. Der vom eventuellen Unterhaltspflichtigen sowie vom Heimschüler, auch wenn minderjährig, mitunterzeichnete Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der im Antrag festgesetzten Frist eingereicht werden.

2.1.b Einreichfrist für Heimschüler mit Blockunterricht: Die Einreichfrist der Anträge um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme für Lehrlinge, die Blockkurse besuchen, wird von Fall zu Fall und nach Bedarf festgelegt.

2.1.c Unterlagen: Zusammen mit dem Formular für den Antrag um Aufnahme werden den Antragstellern folgende Unterlagen überreicht:

- Die allgemeinen Vertragsbedingungen in geltender Fassung;
- Die Heimordnung in geltender Fassung;
- Die Datenschutzzinformation.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen vom Antragsteller und vom Heimschüler zwecks Kenntnis- und Annahme unterschrieben werden und gemeinsam mit dem Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme – für den Fall, dass die allgemeinen Vertragsbedingungen Änderungen erfahren haben – eingereicht werden.

Außerdem sind die im Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme angeführten Unterlagen dem Antrag beizulegen. Liegen die unterzeichneten allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. diese weiters erforderlichen Unterlagen nicht bei, kann der Antrag nicht angenommen werden und kommt kein Vertrag zustande.

2.2. Vertragsabschluss: Der Vertrag kommt durch den Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme noch nicht zustande. Der Vertrag zwischen Antragsteller und KMGW kommt erst zu dem Zeitpunkt zustande, wenn das KMGW dem Antragsteller die von der Heimleitung unterzeichnete Annahmeerklärung übermittelt.

2.3. Angeld: Das Angeld gemäß folgendem Art. 12.3. muss innerhalb der im Antrag um Aufnahme angegebenen Frist erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht termingerecht, ist der Heimvertrag, wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen, von Rechtswegen aufgehoben, ohne dass dafür irgend ein Rechtsakt notwendig wird, um die Aufhebung festzustellen.

Art. 3 - GEGENSTAND DES VERTRAGES

3.1. Gegenstand des Vertrages: Gegenstand des Vertrages ist die Unterbringung des Heimschülers, in dem im Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme angegebenen Schülerheim des KMGWs während des dort angeführten Schuljahres bzw. für die Dauer des besuchten Blockkurses, zu dem, in dem vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und in der Heimordnung, aufgezeichneten Bedingungen.

Während des effektiven Aufenthaltes des Schülers im Heim wird das KMGW die Betreuung nach den oben angeführten Grundsätzen anstreben.

Gemäß Art. 4 bzw. Art. 5 wird dem Heimschüler Verpflegung und Unterkunft gewährt und es wird ihm kulturelle und sportliche Betätigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht.

Anfang und Ende des Heimaufenthaltes stimmen mit denjenigen des Unterrichtsjahres überein. Der Aufenthalt während der schriftlichen Abschlussprüfungen ist in der Heimordnung geregelt.

3.2. Haftungsausschluss des KMGWs: Die Haftung des Heimträgers für die Betreuung und Aufsicht ist während der Abwesenheit des Schülers vom Heim: z.B. während der unterrichtsfreien Tage, während des Schulbesuchs, bei allen Nachhause-Fahrten, bei Schulausflügen sowie während der von den Eltern oder vom Vormund oder vom Sorgeberechtigten verfügten oder genehmigten Abwesenheit des Heimschülers vom Heim sowie generell bei allen Abwesenheiten des Heimschülers vom Heim ausgeschlossen.

Für die Betreuung und Aufsicht volljähriger Heimschüler besteht grundsätzlich keine Haftung des Heimträgers.

3.3. Öffnungszeiten des Heims: Enthält die Heimordnung keine anderslautende Bestimmung, fährt der Heimschüler normalerweise vor Feiertagen und vor unterrichtsfreien Tagen nach Hause. Das Heim bleibt vom letzten Schultag bis zum Vorabend des nächsten Schultages geschlossen. Die Uhrzeiten der Schließung und der Wiederöffnung des Heimes sind in der Heimordnung geregelt.

Art. 4 - UNTERBRINGUNG UND VERPFLEGUNG.

4.1. Unterbringung: Die Heimschüler sind in Zimmern mit Nasszellen untergebracht. Bettwäsche und Handtücher bringen die Heimschüler, gemäß der Heimordnung, selber mit. Da es im Heim keinen Wäschereidienst gibt, hat der Antragsteller auf eigene Kosten für die Reinigung derselben zu sorgen.

Der Heimschüler hat durch sein Verhalten zur Sauberkeit und Ordnung des Heimes beizutragen. Die Reinigung des Heimes, inbegriffen der Zimmer, ist in der Heimordnung geregelt.

Tagesheimschülern wird kein Zimmer zugewiesen.

4.2. Verpflegung: Die Heimverpflegung erfolgt normalerweise in Form der Vollpension. Wenn aus schulischen Gründen eine andere Form der Verpflegung erforderlich ist, so wird der diesbezügliche Preis im Antrag angeführt.

Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist in der Heimordnung geregelt. Tagesheimschüler erhalten eine Verpflegung, wie im Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme angegebenen.

Für nicht eingenommene Mahlzeiten, auch bei erlaubten Ausgängen oder gerechtfertigter und genehmigter Abwesenheit, ist keine finanzielle Rückerstattung oder Ermäßigung seitens des Heimträgers vorgesehen.

Gesundheitlich begründete Ansprüche auf Diätkost werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ärztlich bescheinigt sind und keine zusätzlichen Aufwendungen erfordern bzw. wenn diese zur Gänze vom Antragsteller übernommen werden.

4.3 Weitere Dienste: Weitere Dienste (wie zum Beispiel Fotokopien, Ausdrucke) können gegen Entgelt in den Heimen, nach Verfügbarkeit und entsprechend der Heimordnung, beansprucht werden.

Art. 5 - BETREUUNG UND AUFSICHT.

5.1. Betreuung und Aufsicht: Während des Heimaufenthaltes, wie unter Art. 3 definiert, vertrauen die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte oder Vormund dem KMGW die Betreuung des Heimschülers nach den genannten Grundsätzen an.

Zu diesem Zweck werden dem KMGW freie Gestaltung sowohl des Einsatzes und der Zuständigkeiten der Heimerzieher und Mitarbeiter, als auch der Tätigkeit des Heimschülers in Bezug auf das Lernen und auf die kulturelle und sportliche Betätigung in der Freizeit überlassen.

Insbesondere ermächtigen die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte oder Vormund den Heimleiter und die Heimerzieher, sie bei der Schulleitung und den Lehrern zu vertreten und jeden erforderlichen oder nützlichen Kontakt zu denselben zu pflegen.

Mindestens ein Heimerzieher ist Tag und Nacht im Heim anwesend und bei Notfällen jederzeit zur Stelle und wird in Notfällen gerufen.

5.2 Absenzen vom Unterricht: Absenzen vom Unterricht rechtfertigen die Eltern über das digitale Register.

5.3. Freizeitangebote: Das KMGW bemüht sich um ein abwechslungsreiches Freizeitangebot. Mehrmals im Jahr finden Veranstaltungen statt, die den Gemeinschaftscharakter des Heimes unterstreichen (z.B.: Weihnachtsfeier, Abschlussfeier, u. ä.). Die Teilnahme an den in der Heimordnung vorgesehenen Veranstaltungen sowie an Sicherheitsübungen ist Pflicht.

Die Teilnahme an Freizeitbetätigungen außerhalb des Heimes, die von Dritten (z.B.: Schule, Vereinen) organisiert sind, ist nur mit Genehmigung (telefonisch, schriftlich, elektronisch) der Eltern, des Sorgeberechtigten oder des Vormund möglich. Diese Tätigkeiten müssen mit der Heimordnung vereinbar sein. Mitteilungen der Schule, welche die verschiedenen Ausflüge betreffen, müssen von den Eltern, vom Sorgeberechtigten oder Vormund gegengezeichnet werden und sind bis spätestens drei Tage vor Durchführung der Heimleitung vorzulegen.

5.4 Allgemeine Benutzerregeln und Verantwortlichkeit für PC und Internet:

Die Benutzung der Computer und elektronischer Unterhaltungsgeräte (z.B. Smartphone, Tablet usw.) – gleich ob es jene des Heimes sind oder die persönlich mitgebrachten - ist vorrangig für Bildungszwecke aber auch für Freizeit und Kommunikation gestattet. Für die Nutzung des heiminternen Internetzuganges erhält jeder Benutzer sein eigenes Login und Passwort, die nur vom Benutzer selbst verwendet und nicht weitergegeben werden dürfen.

Die im Internet bereitgestellten Informationen können keiner hausinternen Auswahl unterworfen werden. Das Heim ist in keiner Weise für den Inhalt der über ihren Internetzugang bereit gestellten Informationen verantwortlich und übernimmt hierfür keine Haftung. Mit dem Erwerb der Nutzungsberechtigung erklärt der Nutzer, dass er illegale Informationen auf keinem Falle herunterladen, anderen zugänglich machen, speichern oder selbst anbieten wird. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Besuch von Seiten mit problematischen Inhalten (Gewalt, Extremismus, Pornographie usw.) verboten ist.

Das Zuwiderhandeln bzw. die Nicht-Einhaltung der diesbezüglich jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen (beispielhaft: Datenschutz-, Jugendschutz-, und Telekommunikationsgesetz, sowie Persönlichkeits- und Urheberrechte) liegen im alleinigen Verantwortungs- und Haftungsbereich des Nutzers bzw. seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten und das KMGW übernimmt hierfür keine Haftung. Weitere Informationen zur zeitlichen und inhaltlichen Regelung sind im Heim veröffentlicht.

5.5. Dienste im Interesse der Gemeinschaft: Die Heimschüler übernehmen kleinere Dienste (wie zum Beispiel Aufräumen, Reinigen, Telefondienst, Empfangsdienst, Speisesaaldienst, Mithilfe bei der Mülltrennung und Müllentsorgung, Mithilfe bei dekorativer Gestaltung des Heimes, Mithilfe bei Veranstaltungen und in der Bibliothek). Die Einteilung dieser Dienste erfolgt durch die Heimerzieher. Die Schüler werden zu diesen Diensten auch bei Übertretungen der Heimordnung eingeteilt.

5.6 Gesetzeswidriges Verhalten inner- sowie außerhalb des Heimes, Vorfälle im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch und Drogen, grobe Verstöße gegen die Gemeinschaft, Vorfälle, für die es gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie, nach Aussprache mit den Eltern bzw. dem Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund, jedes Bedenken erregende Verhalten werden der jeweils zuständigen Behörde angezeigt. Die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte oder der Vormund werden davon in Kenntnis gesetzt.

5.7. Telefonanrufe: Die Eltern, der Sorgeberechtigte oder Vormund können den Heimschüler während der normalen Öffnungszeiten des Heimes jederzeit besuchen bzw. in dringenden Fällen telefonisch erreichen. Die Handybenutzung ist in der Heimordnung geregelt.

5.8. Meldung von Erkrankungen und Unfällen: Erkrankungen, Unfälle und andere Notfälle, die den Heimschüler selbst betreffen oder von denen er Kenntnis hat, sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Das KMGW benachrichtigt die Eltern bzw. den Sorgeberechtigten, bzw. den Vormund wenn dies erforderlich ist. Bei länger anhaltenden, akuten oder ansteckenden Erkrankungen, die aber keine Einlieferung ins Krankenhaus erfordern, sind die Eltern, der Sorgeberechtigte oder Vormund verpflichtet, den Heimschüler abzuholen. Handelt es sich, nach dem Ermessen des Heimerziehers oder des Heimleiters, um einen dringenden oder gefährlichen Notfall, wird, auch in Zweifelsfällen, der ärztliche Bereitschaftsdienst verständigt und gegebenenfalls die Einlieferung ins Krankenhaus veranlasst. Wird die Einlieferung ins Krankenhaus veranlasst, liegt die Zuständigkeit für die Behandlung im Krankenhaus bei den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten. Eventuell im Zusammenhang mit der Erkrankung, dem Unfall oder dem Notfall anfallende Kosten (Transport, Ticket, Arzthonorar, usw.) gehen zu Lasten der Eltern, des Sorgeberechtigten, der Unterhaltspflichtigen, des Vormunds bzw. des volljährigen Heimschülers.

Art. 6 - VERHALTENS NORMEN. HEIMORDNUNG.

6.1. Für ein geregelt Zusammenleben braucht es verbindliche Verhaltensnormen. Diese sind in den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen sowie in der Heimordnung enthalten. Die Heimordnung wird in der jeweils geltenden Fassung im Heim aufgeschlagen. In Sonderfällen sind die Verhaltensregeln von der Heimleitung festgesetzt. Ebenso verbindlich sind die besonderen Anweisungen der Heimerzieher.

6.2 Das KMGW ist zudem ermächtigt, eventuelle Kontrollen in den Zimmern, Schränken und Schultaschen, Rucksäcken und Handtaschen u.s.w. hinsichtlich der Mitnahme von nichterlaubten Gegenständen und Substanzen durchzuführen.

Art. 7 – DISZIPLINARMASSNAHMEN

7.1. Maßnahmen: Verstöße gegen die Heimordnung, gegen die im Heim geltenden Verhaltensregeln, gegen die Weisungen der Heimerzieher und gegen die geltenden Gesetzesbestimmungen sowie unangebrachtes Verhalten außerhalb des Heimes haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge, die der Schwere des Vorfalls entsprechend gestaffelt sind. Als Beispiel seien die Verrichtung von Diensten an der Heimgemeinschaft, die Reduzierung bzw. Streichung der Ausgangsmöglichkeiten, der zeitweilige Ausschluss vom Heim, die Entlassung des Heimschülers aus dem Heim in Verbindung mit der Aufhebung des Heimvertrages gemäß Art. 11 angeführt.

Zu den Disziplinarmaßnahmen zählt auch der Einzug von Handys, Laptop bzw. elektronische Unterhaltungsgeräte jeglicher Art und von all denjenigen Gegenständen, die laut Heimordnung bzw. Anweisung der Heimleitung ins Heim nicht mitgebracht bzw. nur unter bestimmten Umständen benutzt werden dürfen. Der Einzug kann vorübergehend oder definitiv sein; in letzterem Falle werden die eingezogenen Gegenstände dem Sorgeberechtigten ausgehändigt.

7.2. Vorgangsweise: Die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen ist in der Heimordnung näher geregelt.

Mit der Unterzeichnung des Antrags um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme wird der Anwendung der genannten Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich zugestimmt.

Art. 8 PFLICHTEN UND HAFTUNG DER ANTRAGSTELLER UND DES HEIMSCHÜLERS

8.1. Pflichten des Heimschülers: Mit der Unterzeichnung des Antrags um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme verpflichtet sich der Heimschüler ausdrücklich zur Einhaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen, der Heimordnung und der Verhaltensnormen.

8.2. Haftung der Erziehungsberechtigten: Mit der Unterzeichnung des Antrags um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme genehmigen die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte oder der Vormund ausdrücklich die Ausgänge des Heimschülers, wie sie in der Heimordnung vorgesehen sind, insbesondere die für den Schulbesuch. Die Benutzung des Fahrrads zum Schulbesuch und bei Ausgängen gilt als von den Eltern bzw. dem Sorgeberechtigten oder dem Vormund durch ihre Unterschrift im Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme gestattet. Sie liegen somit in der alleinigen Verantwortung des Heimschülers, seiner Eltern bzw. des Sorgeberechtigten oder des Vormunds.

Ausgänge außerhalb des Gemeindebereiches können im Falle von Minderjährigkeit nur mit Genehmigung der Heimleitung unternommen werden, die ihrerseits ein schriftliches Ansuchen bzw. eine Genehmigung der Eltern, des Sorgeberechtigten oder Vormund verlangen kann. Ein Ausgang ohne Genehmigung stellt einen Verstoß gegen die Vertragsverpflichtungen dar und erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Nur mit der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des Sorgeberechtigten oder des Vormund ist es dem Heimschüler gestattet, auch nur als Mitfahrer, Autos und Motorräder zu benutzen sowie gefährliche Sportarten zu betreiben. In Ermangelung der Erlaubnis stellt die Benutzung einen Verstoß gegen die Vertragsverpflichtungen dar und erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

8.3. Suchtmittel: Über das gesetzliche Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot hinaus gehen die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte und der Heimschüler die vertragliche Verpflichtung ein, die in der Heimordnung enthaltene Regelung betreffend Genuss und Besitz von Tabak, Drogen und Alkohol strengstens einzuhalten.

8.4. Allgemeine Verpflichtungen der Antragsteller: Mit dem Abschluss des Heimvertrages verpflichten sich die Antragsteller (die Eltern, der Sorgeberechtigte oder Vormund sowie der volljährige Heimschüler und der Unterhaltspflichtige) insbesondere:

- sich für die Einhaltung - seitens des Heimschülers, auch wenn dieser volljährig wird - der in den allgemeinen Vertragsbedingungen und in der Heimordnung enthaltenen Vorschriften sowie für die Befolgung der Weisungen der Heimerzieher einzusetzen;
- die Zustimmung und die einvernehmliche Durchführung des Vertrages seitens des anderen Elternteils zu gewährleisten;
- ein gesetzeskonformes und angemessenes Verhalten des Heimschülers, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Drogen, Alkohol und Rauchwaren, innerhalb und außerhalb des Heimes, zu gewährleisten;
- dem Heim jede Änderung bezüglich der Berechtigung zur Ausübung des elterlichen Sorgerechts sowie der anderen gemeldeten Daten sofort mitzuteilen und Bescheinigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Verfall zu erneuern;
- das Heim sofort zu benachrichtigen, falls der Heimschüler nach Sonn- und Feiertagen oder sonst während des Heimaufenthaltes nicht termingerecht ins Heim zurückkehren kann; für das KMGW bzw. die Heimleitung

besteht keine Verpflichtung, die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder den Vormund im Falle von festgestellter Abwesenheit des Schülers am vereinbarten Anreisetag zu kontaktieren bzw. informieren.

- die Heimkosten, Arztkosten und dergleichen sowie allfällige Nebenkosten und Schäden zu tragen, die vom Heimschüler absichtlich oder unabsichtlich verursacht wurden;
- das KMGW, die Heimleitung und die Mitarbeiter, in Zusammenhang von jeglicher Verantwortung gemäß Art. 9 schad- und klaglos zu halten.

Art. 9 - HAFTUNG DES KANONIKUS-MICHAEL-GAMPER-WERKS

9.1. Haftungsausschluss bei Schäden an Dritten: Das KMGW übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die der Heimschüler Dritten bzw. Sachen Dritter verursachen sollte.

9.2. Haftungsausschluss bei Verletzungen: Zieht sich der Heimschüler während des Heimaufenthaltes durch Zufall, höhere Gewalt, durch eigenes Verschulden oder in Folge der Handlung Dritter, inbegriffen derer anderer Heimschüler, irgendwelche Verletzungen bzw. direkte oder indirekte Schäden zu, wird jegliche Haftung des KMGW, der Heimleitung sowie der Heimerzieher ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3. Haftungsausschluss bei Fahrten. Eine Haftung ist, insbesondere in Bezug auf die Fahrten von zu Hause ins Heim und umgekehrt sowie in Bezug auf die Fahrten und die freien Ausgänge, die von den Eltern bzw. vom Sorgeberechtigten oder Vormund auch nur telefonisch genehmigt wurden, ausgeschlossen. Auch die in der Heimordnung vorgesehenen und als solche von den Eltern bzw. vom Sorgeberechtigten oder Vormund genehmigten Fahrten und Ausflüge gehören zu dieser Kategorie. Solche Fahrten und Ausgänge liegen in der alleinigen Verantwortung der Eltern bzw. des Sorgeberechtigten oder Vormund und des Heimschülers.

9.4 Haftungsausschluss bei Verstoß gegen Bestimmungen des Heimvertrages und gegen gesetzliche Bestimmungen: Jegliche Haftung des KMGWs ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn der Schaden in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Heimordnung und die allgemeinen Vertragsbedingungen, die vorgegebenen Sicherheitsauflagen, die geltenden Gesetzesbestimmungen oder die Anweisungen der Heimerzieher erfolgt ist.

9.5. Haftungsausschluss bei Diebstählen: Das KMGW übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Beschädigungen für ins Heim mitgebrachter Sachen. Dies gilt auch in Bezug auf die gegebenenfalls im Heim abgestellten Fahrräder oder Wintersportausrüstung. Die Eltern bzw. der Sorgeberechtigte oder Vormund und der Heimschüler verpflichten sich ausdrücklich, keine wertvollen Gegenstände mitzubringen und auf die mitgebrachten Sachen mit höchster Sorgfalt zu verwalten.

9.6. Regressrecht: Sollte das KMGW trotzdem zur Verantwortung gezogen werden, verpflichten sich die Eltern, der Sorgeberechtigte, der Vormund oder der Unterhaltspflichtige sowie der volljährige Heimschüler, das KMGW durch Leistung eines entsprechenden Schadenersatzes in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten. Die Schadenersatzverpflichtung erstreckt sich auch auf die gegebenenfalls vom KMGW zu bestreitenden Prozesskosten.

Art. 10 KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

10.1. Kündigung seitens des Antragsstellers. Der Antragsteller bzw. der volljährige Heimschüler können jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen vom Heimvertrag zurücktreten, womit der Heimschüler das Heim verlässt bzw. den Heimplatz nicht antritt. Der Rücktritt hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder durch eine zertifizierte E-Mail (PEC) zu erfolgen.

Wenn die Kündigung durch den volljährigen Schüler erfolgt, der Vertrag aber von seinem Erziehungsberechtigten zu einem Zeitpunkt, als der Schüler noch minderjährig war, abgeschlossen wurde, wird der Antragsteller unverzüglich benachrichtigt.

Im Falle der Kündigung des Heimvertrages wird das im Sinne von Art.12.3 geleistete Angeld bzw. der für Blockkurse besuchende Heimschüler bezahlte Betrag (Art.12.5) einbehalten. Das KMGW behält sich das Recht auf Schadenersatz vor.

Erfolgt die Kündigung während des Schuljahres, sind die Tagessätze für die Schultage bis zum Monatsende des Austrittsdatums geschuldet. Gutgeschrieben wird die Summe der Tagessätze für die Schultage bis zum Schulende.

Art. 11 - AUFHEBUNGSKLAUSEL.

11.1. In folgenden Fällen kann das KMGW die fristlose Aufhebung des Heimvertrages erklären:

- wenn die Zahlung gemäß Art. 2.3 nicht termingerecht erfolgt;
- wenn eine der in Art. 8 angeführten Pflichten verletzt wird;
- wenn der Heimschüler die allgemeinen Vertragsbedingungen, die Heimordnung, die Verhaltensnormen oder die Weisungen der Heimerzieher nicht einhält;
- wenn der Heimschüler aus irgend einem Grund das Heim verlässt;
- wenn eine der gemäß Art. 2.1.c erforderlichen Unterlagen nicht termingerecht vorgelegt wird;

- wenn der Heimschüler die Schule nicht besucht;
- wenn gesundheitliche Gründe vorliegen;
- bei einem Zahlungsrückstand des Heimbeitrages gemäß Art. 12;
- wenn die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus dem Heim getroffen wird.

Unbeschadet des darüber hinausgehenden Schadens wird in diesen Fällen, das bei Vertragsabschluss im Sinne von Art. 12.3 geleistete Angeld einbehalten.

Art. 12 - HEIMKOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

12.1. Höhe der Heimkosten für Vollzeitschüler und Tagesheimschüler: Die Heimkosten werden jährlich vom Verwaltungsrat des KMGWs festgesetzt, im Antrag um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme angeführt und definieren die Kosten für ein ganzes Schuljahr. Sie sind unabhängig von Absenzen (Krankheitsfälle, Ferien während des Schuljahres, Unterrichtsverkürzungen, befristete Ausschlüsse während des Schuljahres, Praktika, aus staatlichen und anderen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben bedingte Abwesenheiten oder nicht genossene Heimaufenthalte, sonstige Abwesenheiten, usw.) geschuldet.

Falls notwendig, wird zur Berechnung des Tagessatzes der Jahreskostenbeitrag durch einen Wert geteilt, welcher im Aufnahmeantrag bzw. Antrag um Wiederaufnahme definiert ist.

12.2. Außerordentliche Preissteigerungen: Bei außerordentlichen Steigerungen der Lebenshaltungskosten und der Personalkosten während des Schuljahres oder bei Änderungen der Kriterien für die Vergabe der Führungsbeiträge, mit welchen die Landesregierung die Heimaufenthalte fördert, kann das KMGW die Erhöhung der Heimkosten vornehmen.

In diesem Fall ist der Antragsteller berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Er hat kein Anrecht auf Entschädigungen oder Schadenersatz. Eventuell im Voraus bezahlte Monatsraten für einen noch nicht genossenen Heimaufenthalt werden in diesem Fall vom KMGW rückerstattet.

12.3. Angeld: Bei Abschluss des Vertrages ist ein Angeld (art. 1385 des ZGB) zu leisten. Die Höhe des Angelds ist im Aufnahmeantrag definiert. Das Angeld wird bei Rücktritt des Antragstellers gemäß Art. 10 bzw. der Aufhebung des Vertrages wegen Nichterfüllung gemäß Art. 11 einbehalten. Sollte der Heimvertrag nicht durch einen Antrag um Wiederaufnahme erneuert werden, wird das Angeld abzüglich aller noch offenen Verbindlichkeiten, nach Ende des laufenden Schuljahres zurückerstattet. Für Tagesheimschüler ist kein Angeld fällig.

12.4. Periodische Ratenzahlung. Die Zahlung der Heimkosten ist im Voraus zu den folgenden Terminen vorzunehmen:

- innerhalb 15.10. 40% der Heimjahreskosten
- innerhalb 15.01. 40% der Heimjahreskosten
- innerhalb 15.03. 20% der Heimjahreskosten

Im Fall des Verzuges sind Zinsen in der gesetzlichen Höhe geschuldet.

12.5. Heimkosten bei Blockkursen für Lehrlinge: Der Kostenbeitrag für Heimschüler, die einen Blockkurs besuchen, wird jährlich mittels einer Konvention zwischen der Landesverwaltung und dem KMGW – festgesetzt.

Die Zahlung des Kostenbeitrages, der zu Lasten der Kursbesucher anfällt, ist vollständig vor Kursbeginn vorzunehmen. Falls diese Zahlung nicht termingerecht erfolgt, wird der Heimschüler nicht aufgenommen und der Heimvertrag gilt als aufgehoben gemäß Art. 11.

Beim Eintritt ins Heim kann ein Betrag von € 50,00 als Kautions für eventuelle während des Heimaufenthaltes verursachte Schäden eingefordert werden. Diese Kautions wird bei Beendigung des Heimaufenthaltes wieder ausbezahlt, vorbehaltlich des Einbehalts von Beträgen, die zur Abdeckung von verursachten Schäden verwendet werden.

12.6. Können die in den Art. 3, 4 und 5 angeführten Dienstleitungen und Nutzungsrechte nach Abschluss des Heimvertrages aufgrund von höherer Gewalt, Naturereignissen, Pandemien und gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden, sind die Heimkosten unverändert geschuldet und bereits bezahlte Ratenzahlungen können nicht zurückgefordert werden.

12.7. Zahlungsmodus: Die Beträge sind auf das im Aufnahmeantrag angegebene Konto zu überweisen. Als Begründung sind Name und Vorname des Heimschülers sowie Name und Ort des Schülerheimes und die Bezugsmonate anzugeben.

Art. 13 - VERTRAGSDAUER.

13.1. Dauer: Der Heimvertrag läuft mit Ende des Schuljahres, der Prüfungen bzw. des Blockkurses ab.

13.2. Erneuerung des Heimvertrages: Der Heimvertrag kann jährlich zu den vom KMGW neu festgelegten Bedingungen erneuert werden. Hierfür ist der Antrag um Wiederaufnahme einzureichen. Der Vertrag kommt durch den Antrag um Wiederaufnahme noch nicht zustande. Die Erneuerung des Vertrages zwischen Antragsteller und KMGW kommt erst zu dem Zeitpunkt zustande, wenn das KMGW dem Antragsteller die von der Heimleitung unterzeichnete Annahmeerklärung übermittelt.

13.3. Unterlagen bei Vertragserneuerung: Im Falle der Erneuerung sind gegebenenfalls nur jene Unterlagen in gültiger Fassung nachzureichen, die Änderungen in Bezug auf das Vorjahr betreffen.

Art. 14 - GERICHTSSTANDVEREINBARUNG. ANWENDBARES RECHT. SALVATORISCHE KLAUSEL.

14.1. Gerichtsbarkeit: Für alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und Ausführung des Heimvertrages und der daraus folgenden Verhältnisse entstehen sollten, gilt der ausschließliche Gerichtsstand Bozen als vereinbart.

14.2. Geltendes Recht: Für alle im Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Fälle verweisen die Parteien ausschließlich auf das italienische Recht.

14.3. Die deutsche Version der AGB ist im Zweifelsfall maßgeblich und hat Anwendungsvorrang zu eventuellen Übersetzungen in anderen Sprachen.

14.4. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen werden durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer Lücke in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Art. 15 – VOLLJÄHRIGE HEIMSCHÜLER

15.1. Hinweis: Im Fall volljähriger Heimschüler ist der Verweis auf die Eltern bzw. den Sorgeberechtigten oder Vormund entsprechend der mit der Volljährigkeit erlangten Rechtsfähigkeit auszulegen und anzuwenden.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Eltern auch gegenüber volljährigen Kindern, die finanziell noch nicht unabhängig sind, unterhaltspflichtig sind.

Alle aus dem Heimvertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen gehen auf jeden Fall zu Lasten der Antragsteller, bzw. all jener, die den Antrag mitunterzeichnet haben.

Kanonikus-Michael-Gamper-Werk
Der Obmann



Dr. Othmar Parteli

Zur Kenntnis- und Annahme:

....., den

Unterschrift Vater/Mutter/Sorgeberechtigter/Vormund/unterhaltspflichtiger Dritter

.....

....., den

Unterschrift Heimschüler

.....